

sekretär in Konstanz am Bodensee. Das Gedicht selber lautet also:

Der Uhrenhändler

An einem Bächlein, das dem Rhein zueilt,
In einem Schwarzwaldtale wohl versteckt,
Liegt, zwischen Bach und Felsen eingekleilt,
Ein Hüftchen; Moos und Stroh sein Dach bedeckt.

Die Türe unverschlossen Tag und Nacht,
Zwei engen Kammern bietet es nur Raum.
Beim Öllicht spät ein Mütterlein dort wacht
Und spinnt und träumet stets denselben Traum.

Die eine Kammer ist gerichtet stets,
So bliß und blank, als wär' ein Feiertag.
Bei jedem Windstoß an das Fenster gehl's,
Schau nach der Tür bei jedem Stundenschlag.

Und wenn es müd' sein Spinnrad stellt ins Eck,
Und wenn es betet noch sein Nachtgebet,
Und wenn es aus dem Schlaf auffährt voll Schreck,
Seufzt es: „Heut kommt er nicht; es ist zu spät.“

Und fern, in London, wohnt ihr einz'ger Sohn,
Zog einst mit Uhren aus, ein Kaufherr jezt.
Wollt' oft zur lieben Heimat wieder schon,
Die Jagd nach Gold ihn immer weiter hezt.

Und wenn er alt, und wenn er reich genug,
Und kommt der Tag, wo er zur Heimat geht,
Dann eilen ihm zu langsam Schiff und Zug,
Und doch zu schnell für ihn; es ist zu spät.

Es ist dem Büchlein: „Aus den Bergen der Heimat“ entnommen, das in der Herderschen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau (1905) erschienen ist. (VI 1/748)

Zentralverbands - Nachrichten

Mitteilung des Schußverbandes „Präzision Glashütte“, Halle (Saale), Königstraße 84

Auszug aus den Entscheidungsgründen zum Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Mai 1929 (Weitnauer und Genossen):

I. Die Verschmelzung der beiden Genossenschaften muß hier, nachdem sie in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, als rechtswirksam angesehen werden.

1. Die Verschmelzung zweier Genossenschaften setzt voraus einen Vertrag derselben. —

Der Senat sieht keinen Anlaß, der herrschenden Meinung entgegenzutreten, wonach für den Verschmelzungsvertrag die Form des § 311 BGB. zu erfordern ist, und der Registerrichter muß berechtigt sein, die Eintragung der Verschmelzung abzulehnen, wenn ihm der Vertrag nicht in notarieller oder gerichtlicher Beurkundung vorgelegt wird.

2. Eine andere Frage ist, ob die Verschmelzung, wenn sie einmal auf Grund eines nur schriftlichen Verschmelzungsvertrags im Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, gleichwohl zustande gekommen ist, oder ob sie dann nichtig ist.

Diese Frage, ob durch die Eintragung trotz des Formmangels des Verschmelzungsvertrags Verschmelzung erfolgt, ist bei Aktiengesellschaften noch ungeklärt und, soweit dem Senat bekannt, bei Genossenschaften in der Rechtsprechung bisher nur in einem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 11. Januar 1929 3 U 128/22, das ein Urteil des Landgerichts Erfurt bestätigt, behandelt und von beiden verneint worden. Im Schrifttum wird sie von Schulze, Fusion, S. 78, ebenfalls verneint, von Citron in den Blättern für das Genossenschaftswesen 1928, S. 610, jedoch ohne ausführliche Begründung, bejaht.

Dieser letzteren Ansicht, daß trotz des Formmangels des Verschmelzungsvertrages durch die Eintragung Verschmelzung eintritt, ist beizutreten. —

Nach alledem ist auch ohne gerichtlichen oder notariellen Fusionsvertrag durch die am 19. Oktober 1923 erfolgte Eintragung der Verschmelzung im Register des Amtsgerichts Teuchern die Verschmelzung eingetreten, sofern die übrigen Erfordernisse des Gesamtkaktes vorliegen.

3. Die Beklagten rügen nun, daß es im vorliegenden Falle an einem weiteren Teile des Gesamtkaktes der Verschmelzung fehle. Es habe bei der Teucherner Genossenschaft überhaupt keine Generalversammlung vorgelegen, und die Beschlüsse der angeblichen Generalversammlung seien mangels der für Auflösungsbeschlüsse erforderlichen Majorität unwirksam.

Es läßt sich hierzu nicht zugeben, daß es an einer Generalversammlung gefehlt hätte. Die Genossen waren, wie nicht beanstandet wird, ordnungsmäßig zu einer „Generalversammlung“ eingeladen worden. Allerdings waren von 3000 Genossen nur verhältnismäßig wenige, aber bei der ganzen mitgliedschaftlichen Zusammensetzung — es gehörten der Genossenschaft viele auswärtige Mitglieder an — war auf starke Beteiligung ohnehin nicht zu rechnen, und es war doch immerhin die nicht unbedeutende Zahl von 61 erschienen. Der Vorstand hatte Vortrag erstattet. Die Versammlung hatte sich zu ihrer Beschlußfassung als berechtigt angesehen. Gelegenheit zur Aussprache war gegeben. Man hatte eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung angefertigt, vorgelesen und genehmigt. Eine „Generalversammlung“ lag nach alledem vor.

Mit welcher Mehrheit im Falle der Verschmelzung die auflösende Genossenschaft ihre Auflösung zu beschließen hat, ist streitig. — Sei das eine richtig oder das andere, hier war die erforderliche Mehrheit zweifellos nicht vorhanden. Für die „Auflösung“ und für die Satzungsänderung schrieb § 20 des Teucherner

Statuts vor, daß in der Genossenschaftsversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen müsse und der Auflösungsbeschluß mit vier Fünftel Mehrheit der Erschienenen zu fassen sei; falls aber jene Hälfte nicht anwesend sei, so sei eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossen beschließen könne. Der Generalversammlungsbeschluß vom 8. Oktober 1923 genügt diesen Erfordernissen zweifellos nicht.

Gleichwohl kann der Beschluß deshalb nicht als nichtig angesehen werden, weil er nur die Art des Zustandekommens betraf und die Mehrheitsvorschrift, nicht die Interessen der Allgemeinheit, sondern nur die Interessen der gegenwärtigen Genossen schützen will, diese demzufolge, wenn sie die Verletzung nicht hinnehmen wollen, darauf angewiesen sind, die Anfechtungsklage nach § 51 Gen.-Ges. zu erheben. Eine solche Anfechtungsklage ist aber hier unstreitig nicht erhoben worden.

Nach alledem ist die Verschmelzung der beiden Genossenschaften trotz der vorgekommenen Mängel durch die Eintragung der Verschmelzung bei dem Amtsgericht Teuchern als dem Registergericht der auflösenden Genossenschaft gemäß § 93a Abs. 3 Gen.-Ges. wirksam zustande gekommen.

4. Richtig ist, daß nunmehr die Vermögen der beiden Genossenschaften gemäß § 93a hätten getrennt verwaltet werden müssen. — Aber diese Verstöße haben nur die Folge, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates gegebenenfalls gemäß § 93b Abs. 5 verantwortlich gemacht werden können. Die einmal gemäß § 93a Abs. 3 zustande gekommene Verschmelzung der beiden Genossenschaften wird dadurch nicht rückwärts wieder hinfällig.

II. (Hier kommen die Ausführungen, weshalb die betreffenden Genossen auf Grund ihrer Kündigung nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. Es sind die Fälle, die wiederholt schon besprochen worden sind und daher nichts Neues bieten.)
... Die Beklagten sind also sämtlich noch als Genossen der vereinigten Genossenschaft zu behandeln.

III. In der Generalversammlung vom 9. September 1924 waren nach der Versammlungsniederschrift 331 Mitglieder anwesend. Von den von ihr gefaßten Beschlüssen sind für den Rechtsstreit nur einige von Belang. Der Beschluß, den Geschäftsanteil auf 500 Goldmark und die monatlichen Teilzahlungen auf 30 Goldmark, die beiden ersten aber auf 50 Goldmark festzusetzen, wurde nach der Niederschrift angenommen mit 176 Ja-Stimmen gegen 28 Nein-Stimmen bei 48 Stimmenthaltungen. Der Beschluß, daß die bisherigen Geschäftsguthaben nach einem besonderen Plane in Goldmark umzurechnen seien, wurde gefaßt gegen etwa 20 Nein-Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen. Einstimmig gefaßt wurden die Beschlüsse, daß sämtliche am 31. Mai 1924 in der Liste der Genossen eingetragenen Geschäftsanteile eines jeden Mitgliedes in der Weise zusammenzulegen seien, daß auf je 500 volle oder angefangene Goldmark, die sich bei der dem Plane entsprechenden Umwertung als Geschäftsguthaben eines Genossen ergeben, je ein Geschäftsanteil entfalle, endlich, daß die Haftsumme 500 Goldmark betrage. So sind die Beschlüsse niedergeschrieben und so ist die Niederschrift vorgelesen und genehmigt worden. Die Beklagten greifen die Beschlüsse wegen angeblicher Mängel des Zustandekommens und wegen angeblicher Mängel des Inhalts an.

Die Frage ist, ob durch die gerügten Mängel Nichtigkeit begründet wird.

1. Es handelte sich bei den Beschlüssen um die Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen und zugleich um die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben in Goldmark. Es genügte dazu nach § 47 und 48 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Goldbilanz vom 28. 3. 24